

## Resozialisierung im Übergang

Anmerkungen zu einigen Neuerscheinungen

Der Begriff der Resozialisierung, der aus den Anfängen der Reformbestrebungen für den Strafvollzug in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts stammt, hat seither Wandlungen durchgemacht, die durch die Einbeziehung der verschiedensten Gruppen von sozial Auffälligen gekennzeichnet sind: körperlich und geistig Behinderte, Erziehungsschwache, Bewohner von Übergangsquartieren, Obdachlose usw. Die enge Anwendung auf Straffällige ist durchbrochen, seit bis zu zehn Prozent der Bevölkerung in Sozialisationsprozesse verschiedenster Art einbezogen sind. Damit ist die Diskriminierung und Stigmatisierung, die die Gesellschaft bisher dem straffällig gewordenen Bürger zuteil werden ließ, auch auf diese Gruppen ausgedehnt, durch die größere Öffentlichkeit dieser Prozesse aber auch gemildert worden. Das Bewußtwerden der Ausdehnung der Sozialisationsprozesse hat allerdings vom Strafvollzug wesentliche Impulse erfahren, die sich in der Literatur — auch der sogenannten „schönen“ — niederschlagen. Hier einige Beispiele.

Die Arbeiterwohlfahrt hat schon sehr früh fortschrittliche Reformideen für Strafvollzug, Jugendstrafvollzug und Verwahrlosung entwickelt. Auch heute hat sie in ihrer Jugendrechtskommission Vorschläge für eine bessere Sozialisierung auffälliger Jugendlicher erarbeitet und damit für die Grundlage der notwendigen Sozialisationsprozesse überhaupt. *Berthold Simonsohn*, Professor für Sozialpädagogik an der Universität Frankfurt und Mitglied der Jugendrechtskommission der Arbeiterwohlfahrt, hat zwei Dokumentationen zu den Problemen „Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik“ \*) und „Fürsorgeerziehung und Jugendstrafvollzug“<sup>2)</sup> zusammengestellt. In dem zuerst genannten Band legt er Texte aus acht Jahrzehnten der Arbeit für einen sozialen Jugendstrafvollzug unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten vor. Dr. *Gustav W. Heinemann* hat, noch als Bundesminister der Justiz, eine Vorbemerkung dazu geschrieben, in der es heißt:

*„Wenn es eine Tradition des Fortschritts im Strafrecht gibt, dann ist sie vor allem im Jugendstrafrecht zu Hause. Beim straffälligen und verwahrlosten Jugendlichen hat sich immer schon die Unvernunft eines Strafrechtssystems, das sinnlose Härten metaphysischen Spekulationen zuliebe in Kauf nimmt, besonders augenfällig erwiesen. Hier — im Jugendstrafrecht — konnte sich darum schon recht früh die Einsicht Geltung verschaffen, daß der Sinn staatlichen Strafens auf den Menschen und die Gesellschaft zielt. Folgerichtig nimmt daher der Erziehungsgedanke bei der Reaktion gegenüber dem jugendlichen Straftäter seit langem einen hervorragenden Platz ein. Dieses große Erbe der Aufklärung würden wir verschleudern, gäben wir den Wortführern eines kriminalpolitischen Rückwärtskurses den Weg frei.“*

Simonsohn gibt in seiner Einleitung einen geschichtlichen Überblick über acht Jahrzehnte sozialpädagogischer Bemühungen im Jugendstrafvollzug und führt in die Texte und den Gesetzentwurf der Arbeiterwohlfahrt „Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht“ vom 15. 2. 1969 ein. Kriminologen und Strafrechtslehrer wie *Franz von Liszt*, *Wolfgang Mittermeier*, *Rudolf Sieverts*, *Karl Peters*, *Friedrich Schaffstein*, *Horst Schüler-Springorum*; Sozialwissenschaftler, Psychologen, Psychoanalytiker und Sozialfürsorger wie *Hugo Appellius*, *Joseph H. Baerenreither*, *Helene Simon*, *August Aichhorn*, *Walter*

1) Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik. Herausgegeben von Berthold Simonsohn. Mit einer Vorbemerkung von Gustav W. Heinemann. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1969. 346 S., brosch. 6,— DM.

2) Fürsorgeerziehung und Jugendstrafvollzug. Herausgegeben von Professor Dr. Berthold Simonsohn. Verlag Julius Klinkhardt, Bad Heilbrunn/Obb. 1969. 138 S., brosch. 8,— DM.

*Herrmann, Anne-Eva Brauneck, Karl Kliwewer* kommen mit Texten zu Wort, deren erster 1892, deren letzter 1969 geschrieben wurde. Die Leitlinie aller Beiträge ist die Einsicht, die in dem Wort von *Gustav Radbruch*, Justizminister in der Weimarer Republik und bedeutender Rechtsphilosoph, zum Ausdruck kommt; Berthold Simonsohn hat es als Motto über seine Ausführungen gestellt:

„Das ferne Endziel ist nicht ein besserer Strafvollzug, sondern etwas, das besser ist als Strafvollzug.“

Damit wird bereits über die engen Grenzen der Strafjustiz hinausgewiesen, die heute weder in der Wissenschaft noch in der sozialpädagogischen Praxis mehr gelten, wenn gleich der Gesetzgeber sich mit dieser Einsicht vorläufig noch schwer tut.

Der Makel der Straffälligkeit ruhte im Kaiserreich auch auf der Fürsorgeerziehung, die leider im Schlepptau des Jugendstrafvollzugs schwamm. Erzieher wie *Karl Wilker, Walter Herrmann, Curt Bondy, Heinrich Webler, Erich Weniger, Egon Behnke, Walter Hoffmann, Max Grünhut, Fritz Kleist, Otto Krebs, Hilde Ottenheimer* und *Herbert Francke* haben sich im dritten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts in der praktischen Arbeit oder als Wissenschaftler Gedanken über eine Pädagogisierung der Fürsorgeerziehung gemacht, die dazu führen sollten, die Jugendlichen vor Straffälligkeit zu bewahren und nicht — wie bisher — die Vorstufe für das Gefängnis zu bilden. Ihre heute noch sehr modern anmutenden Gedanken und Vorschläge hat Simonsohn in seiner zweiten Dokumentation zusammengefaßt, um eine verbindliche Tradition zu ermöglichen, die die Anstrengung des ersten Durchdenkens verringert und dadurch einen zügigeren Abbau der rückschrittlichen Entwicklung während der Nazizeit ermöglicht. Im Nachwort sagt der Herausgeber:

„Der Wiederabdruck dieser verstreuten, heute zumeist gar nicht mehr erreichbaren Aufsätze und Schriften dient deshalb nicht der historischen Forschung, vielmehr soll er uns Grundlage für die Diskussion unserer Tage liefern. Nur allzuviel ist davon auch heute noch aktuell — wenn sich auch die äußeren Formen gewandelt, viele Mißstände seltener, manche Gegensätze weniger scharf geworden sind, so ist die Problematik doch die gleiche geblieben. Wenn auch unser psychologisches Verständnis für die Fehlentwicklung von Kindern und Jugendlichen verbreiteter, die Einsicht in die sozialen Zusammenhänge tiefer geworden sind, so sind doch in der Praxis nur allzuwenig Konsequenzen daraus gezogen worden. Die wissenschaftliche Entwicklung einiger Methoden der Erziehungspraxis dissozialer Jugendlicher ist noch nicht sehr weit gediehen. Es fehlt an Menschen, die sie mit Überzeugung praktizieren können, an zeitgemäßen Ausbildungsmöglichkeiten, wie an Einsicht der Verantwortlichen, die über die erforderlichen Mittel zu entscheiden haben.“ (S. 133)

*Horst Schüler-Springorum*, Strafrechtslehrer an der Universität Göttingen, hat sich besonders mit dem Aspekt auseinandergesetzt, inwieweit juristische Theorie und Praxis der Sozialisierung im Strafvollzug im Wege stehen, aber auch, wo Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis doch schon durchlässig geworden sind für die notwendigen Sozialisationsprozesse im Strafvollzug. In seinem Buch „Strafvollzug im Übergang“<sup>3)</sup> hat er diese Erkenntnisse veröffentlicht.

Er befaßt sich sowohl mit der „Rolle der empirischen Wissenschaften“ (S. 23 ff.), wie auch mit der Problematik deutschen Gesellschafts- und Staatsdenkens, in denen die Freiheit einen geringen Wert hat. Er beschreibt das Dilemma der Strafe als Freiheitsentzug:

„Der tiefere Grund für die spezifischen Eigentümlichkeiten des Vollzugs dürfte jedoch weniger in der ‚Natur‘ des Vollzuges als in der Freiheitsstrafe selber, genauer: in der Qualität des entzogenen Rechtsguts liegen. Denn die körperliche Bewegungsfreiheit ist mehr als nur ein persönliches Rechtsgut unter anderen persönlichen Rechtsgütern und Interessen. Sie ist — das kann inzwischen als gesicherte, aus ihrem Verlust gewonnene Erkenntnis gelten — eine Art

3) Horst Schüler-Springorum: Strafvollzug im Übergang. Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre. Verlag Otto Schwarz & Co, Göttingen 1969. 323 S., Ln. 35,— DM.

Substrat für die Entfaltung personalen menschlichen Lebens überhaupt. Ihre Position im Katalog der Grundrechte (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) bringt das nur unvollkommen, ihre besondere Gewährleistung durch die dritte Gewalt (Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG) schon besser zum Ausdruck. Ohne körperliche Bewegungsfreiheit sind Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit, Bekenntnisfreiheit usw. entscheidend wertgemindert, selbst wo sie ihrerseits nicht beschnitten wären; die ‚Freiheit der Person‘ verhält sich, im Sinne der *Brecht'schen* Sentenz, zu den anderen Grundrechten einschließlich der Entfaltungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG ähnlich wie das ‚Fressen‘ zur ‚Moral‘.

Man könnte das Gemeinte auch so ausdrücken: Der Entzug der körperlichen Bewegungsfreiheit bewirkt eine Negation des Freiseins überhaupt. Diese prinzipielle Umkehr der menschlichen Befindlichkeit unterscheidet jedenfalls die Freiheitsstrafe qualitativ von allen anderen Straftaten des geltenden Rechts...“ (S. 126)

Schüler-Springorum entwickelt dann „Grundzüge einer eigenständigen Vollzugslehre“, für die er einige schon bisher aufgestellte Forderungen rechtspolitisch neu begründet und im Hinblick auf grundsätzliche Ausgangspunkte meint: Jeder einseitige Lösungsvorschlag wird sich als kriminalpolitischer Mißerfolg erweisen, es geht deshalb um einen „gegen Haftschäden ausgerichteten und auf Spezialprävention eingerichteten“ Vollzug, der sich am treffendsten als „grundsätzliches Gegenbild dessen beschreiben“ läßt, „was getan zu werden pflegt: so z. B. wenn es darauf ankommt, den Vollzug gerade in jenen Punkten für die Gefangenen ‚leicht‘ zu machen, in denen er heute noch ‚schwer‘ ist, nämlich in den prisonisierenden Eigenschaften seines üblichen Regimes — ihn aber ‚schwer‘ zu machen, wo er heute noch ‚leicht‘ ist, nämlich als passives ‚Verbüßen‘ ohne das Einbringen von Leistungen, ohne Fürsorge für sich und andere, ohne Training auf den ‚Tag X‘ hin; oder wenn es gilt, die Aufsichtsbeamten davon zu überzeugen, daß sie für ihre ‚ureigene‘ Sicherheits- und Ordnungsfunktion weitgehend entbehrlich wären, unentbehrlich aber als die vielleicht chancenreichsten Helfer zur Sozialisation; oder schließlich, wenn Gefangene *und* Beamte aufgefordert sind, die Faszination durch das Faktum der Straftat durch gemeinsame Konzentration auf die *Zukunft* zu ersetzen.“ (S. 238)

Es ist schwierig, aus diesem grundlegenden Werk zu zitieren, da jeder Satz wichtig ist und ein Zitat den Nuancenreichtum dieser Arbeit kaum entfernt andeuten, wohl aber verwischen kann.

*Peter Waldmann* hat etwas unternommen, das selbst in der internationalen Literatur nicht allzu häufig ist: Er hat sich als Jurist zwei Monate in einer Strafanstalt aufgehalten und die sich in ihr ergebenden Zielkonflikte durch Beobachtung, informelle Gespräche und Interviews mit vierzig von 230 Mitgliedern des Personals und 26 von 1070 Gefangenen der Strafanstalt Straubing in Bayern studiert. Er hat die typischen Reaktionen der Strafgefangenen und des Personals an seinen Erfahrungen und an entsprechender Literatur gemessen<sup>4</sup>).

Der befragte Personenkreis ist nicht sehr groß, aber der Verfasser hatte kein Stipendium zur Verfügung, da solche Untersuchungen nicht auf der Linie des noch ziemlich unangefochten autoritär funktionierenden deutschen Strafvollzugs liegen. Dennoch hat er sich durch seine Befragungen und Beobachtungen ein realistisches Bild von den verschiedensten Aspekten des Anstaltslebens gemacht. Durch eine nüchterne und präzise Sprache gelangen ihm zuweilen Darstellungen des Strafanstaltsmilieus, die eigentlich in die Lesebücher unserer Jugend gehörten, z. B.:

„Die Mauer der Anstalt in Straubing ist zwar kein absoluter, aber doch ein sehr wirksamer Schutz. Ihre Höhe von 7 m ist nicht nur ein Hindernis für den Ausblick der Gefangenen, sondern auch für den, der sie überklettern will. Für ein derartiges Unternehmen hätte er nur Se-

4) Peter Waldmann: Zielkonflikte in einer Strafanstalt. Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft. Herausgegeben von Thomas Würtenberger und Heinz Müller-Dietz. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1968. 160 S., kart. 28,— DM.

künden zur Verfügung, in denen er zudem unter Lebensgefahr stünde, denn die sechs Türme sind von Schützen besetzt, die auf Fluchtverdächtige schießen müssen. Es mag zwar einmal vorkommen, daß die Schützen schlafen. Das nimmt der Mauer aber nichts von jener Gefährlichkeit, die sie in der Phantasie der Gefangenen stets behält. Der Gedanke, sie könnten einige Augenblicke lang wehrlos Schüssen ausgeliefert sein, schreckt die Mehrzahl von Fluchtversuchen ab.

Die Mauer legt den Rahmen fest, der das Leben des Gefangenen begrenzt. Je mehr Sicherheitsvorrichtungen von der Peripherie weg in das Innere der Anstalt verlegt werden, desto mehr beschränken und beschneiden sie den Gefangenen in seiner Bewegungsfreiheit. Kaum als Beschränkung anzusehen ist das Gebot, sich innerhalb der Anstalt in geordneten Gruppen zu bewegen, auch nicht jenes, daß die Gruppen vor jedem Eingang auf das Aufschließen und Verschließen der Türen warten müssen. Als einschneidende Beschränkung wirken dagegen die Gitter, die am Anfang und Ende eines jeden Ganges und vor allen Fenstern angebracht sind. Sie sind ein durchsichtiges Hindernis, das sich dem Gefangenen entgegenstellt, wenn er die Zellentüre durchbrochen oder das Fenster zerschlagen hat." (S. 17)

Während Waldmann sein Problem sehr distanziert, wenn auch engagiert angeht, hat *Tilmann Moser* in seinen „Gesprächen mit Eingeschlossenen“<sup>5)</sup> eine undistanzierte Darstellung von Sozialisationsversuchen gegeben und die notwendige Distanzierung dem Psychoanalytiker *Eberhard Künzel* überlassen. Die jugendlichen Strafgefangenen, denen Moser sich zu Gesprächen zur Verfügung stellt, zeigen ein schwer erschüttertes Selbstbewußtsein, zerstörte Kontaktfähigkeit und ein verstelltes Sozialgefühl. Moser, damals noch Student, fügt sich in diesen Kreis ein und erleidet — wie jeder der Jugendlichen — den Druck des Ein- und Ausgeschlossenseins. Eberhard Künzel deutet das Geschehen für Moser, den er während der anderthalb Jahre seiner unbefriedigenden Tätigkeit berät. Gerade durch die undistanzierte und während der „Gespräche“ stattfindende Entwicklung und Entfaltung von Mosers Kenntnissen und Fähigkeiten wird die Trostlosigkeit des Gefangenendaseins fast vollkommen sichtbar, was in einer von vornherein rationalisierten und geplanten Arbeit nicht so der Fall gewesen wäre.

Das zeigt sich in der Arbeit der Berliner Diplomsoziologin *Lerke Gravenhorst*, die anhand von Akten und Befragungen sowie eigenen Beobachtungen an fünfundzwanzig Insassinnen eines Arbeitshauses den Prozeß des Scheiterns der Resozialisierungsbemühungen nachweist<sup>6)</sup>.

Sie deutet übrigens ein Problem an, das sich bereits jetzt schon als der Ausgangspunkt von Sozialisationsprozessen in Randgruppen der Gesellschaft erweist, nämlich aus der Welt der Arbeitshausinsassinnen selbst Maßstäbe für ihr soziales Verhalten zu entwickeln:

„Die geringen Möglichkeiten, ihr sozial unerwünschtes Verhalten in ihre Selbstdarstellung einzubeziehen, sind deshalb so bedeutungsvoll, weil ihr gesamtes Leben in Freiheit sich im diskriminierten prostitutiven Milieu abspielte. Ferner müßten Druck und Zwang als Methode, zu konformem Verhalten zu motivieren, durch die Gratifikationen, die aus affektiven Bindungen erwachsen, ersetzt werden. Schließlich müßte das Verhalten der Kontrollstäbe frei sein von dem negativ gefärbten emotionalen Engagement, das den Interaktionsspielraum einengt, in dem sich Hilfen für den einzelnen entwickeln könnten. Kämen wenigstens diese Einsichten in den Maßnahmen sozialer Kontrolle zum Zuge, so würde immerhin die Basis individuell-therapeutischer Hilfe verbreitert, die die Intention der Fürsorge ist, und die diese trotz allem auch innerhalb des überkommenen .Systems sozialer Kontrolle und gegen es durchzusetzen sucht.“ (S. 100 f.)

Voraussetzung dafür, daß der Gedanke der Resozialisierung als allgemeiner Sozialisationsprozeß in das öffentliche Bewußtsein Eingang findet, ist die Kenntnis von Schicksalen Eingeschlossener. *Martin Walser* hat einige straffällige junge Menschen im

5) Gespräche mit Eingeschlossenen. Tilmann Moser: Gruppenprotokolle aus einer Jugendstrafanstalt. Eberhard Künzel: Tiefenpsychologische Analyse des Gruppenprozesses. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1969. 309 S., brosch. 6,— DM.

6) Lerke Gravenhorst: Soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens. Fallstudien an weiblichen Insassen eines Arbeitshauses. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main. 142 S., brosch. 4,— DM.

Gefängnis angeregt, ihre Erlebnisse aufzuschreiben. Eine Mörderin <sup>7)</sup> und ein Ailroundtäter (Autoknacker, Zuhälter, Dieb, Betrüger usw.) <sup>8)</sup> haben sich der Aufgabe unterzogen, ihr Leben schreibend darzustellen. Die nur teilweise reflektierende Art, mit der beide ihren Weg beschreiben, ermöglicht Einblicke in den Willen der Gesellschaft, mit der Resozialisierung Ernst zu machen und versieht ihn mit einem großen Fragezeichen. Walser schreibt im Nachwort zu dem Sozialbericht von *Wolfgang Werner* „Vom Waisenhaus ins Zuchthaus“:

„In diesem Buch kann man nachlesen, daß der Häftling den Entlassungstag mit genausoviel Angst kommen sieht wie den Tag des Strafantritts. Die Strafe hört nach der Entlassung offenbar nicht auf, weil die Regeln, die hinter den Mauern herrschen, auch diesseits der Mauern gelten ...

Der Strafvollzug geschieht in unserem Staat einigermaßen außerhalb der Legalität; zumindest dann, wenn man Legalität herleitet von dem Auftrag des Parlaments, Gesetze zu erlassen. Der Strafvollzug in diesem Land ist nicht durch Gesetz geregelt, es gibt kein Strafvollzugsgesetz, sondern lediglich die Regelung durch eine Ministerialbürokratie. Der Erfolg: von 10 Eingesperrten werden 7 rückfällig ...

Ich werde weiterhin versuchen, Manuskripte zum Druck zu befördern, wenn in diesen Manuskripten Mitteilungen gemacht werden über gesellschaftlich verursachte Formen der Demütigung, der Unterdrückung oder Ausbeutung; insbesondere dann, wenn diese Mitteilungen aus Bereichen stammen, die tatsächlich verschleiert und stumm blieben, wenn sie darauf warten müßten, daß ein sozusagen professioneller Schriftsteller sie zur Sprache brächte.“ (S. 263 ff.)

Von dem Erziehungswissenschaftler *Hermann Nohl* stammt das Wort, das er in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts sagte (Berthold Simonsohn zitiert es):

*Nicht der verwahrloste Jugendliche bedroht die Gesellschaft, die Gesellschaft bedroht den Jugendlichen mit Verwahrlosung.“*

Aus dieser Literaturübersicht soll hervorgehen, wie wichtig die Haltung der Gesellschaft gegenüber ihren Randgruppen ist, denn sie entscheidet über soziales oder asoziales Verhalten, nicht ein kleiner Dieb, nicht einmal ein Mörder.

7) Ursula Trauberg, Vorleben. Mit einem Nachwort von Martin Walser. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1968. 299 S., brosch. 16,— DM.

8) Wolfgang Werner: Vom Waisenhaus ins Zuchthaus. Ein Sozialbericht. Nachwort von Martin "Walser. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1969. 267 S., brosch. 16,— DM.

*„Den Vergeltungsgedanken tilgen, die Jugend aus Verwirrung, Trotz oder Verängstigung hinausführen, Erziehungs- und Entwicklungshemmungen beseitigen, ihre eigenen Kräfte lösen, aufbauend richten und an erreichbare, die Selbstachtung stärkende Ziele binden — dies sind die großen Leitmotive, die das stetige Feuer im Herzen derer wachhalten, die irregeleiteter Jugend helfen möchten. Sie stehen an ihrer Stelle auf ähnlichem Vorposten wie die, welche die vom Krieg zerrüttete Völkerwelt in einen Zustand der inneren und äußeren Friedensfähigkeit zu führen oder doch Wege dahin zu bahnen bemüht sind. Denn in der Tiefe ist das Problem das gleiche: es geht um die Ablösung von Gewalt- und Zwangsmitteln durch geistig-seelische und rechtliche Methoden. An der Wurzel liegt die Aufgabe, an der Beseitigung des Zwiespalts im Menschen zu arbeiten, der zum Zwiespalt zwischen den Menschen führt, sozial und international.“*

Elisabeth Rotten („Probleme um das Jugendstrafrecht“, 1948)